

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe (Nord- und Südfriedhof)
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
vom 07.05.2001 i. d. F. vom 04.08.2014**

Nach Art. 25 Abs.3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen in der Sitzung am 04.08.2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe (Nord- und Südfriedhof) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1)Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2)Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3)Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4)Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 und 171 der Abgabenordnung und die Zahlungsverjährung der Gebühren §§ 228 – 232 der Abgabenordnung.

**§ 5
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre in Rasenlage mit Pflanzbeet (Das Pflanzbeet muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 152,44
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege + Erdarbeiten)	€ 697,56
Gebühr	€ 850,00
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage mit Pflanzbeet (Das Pflanzbeet muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 322,82
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege + Erdarbeiten)	€ 1.477,18
Gebühr	€ 1.800,00
c) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage (Das Grab kann durch eine ebenerdig verlegte Grabplatte (45 x 35cm) gekennzeichnet werden)	
Nutzungsgebühren	€ 321,95
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege + Erdarbeiten)	€ 1.628,05
Gebühr	€ 1.950,00
d) für eine Urne für 20 Jahre (Das Pflanzbeet muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 259,82
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 790,18
Gebühr	€ 1.050,00
e) Für eine Urne auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld für 20 Jahre (Eine Kennzeichnung dieser Gräber ist nicht möglich)	
Nutzungsgebühren	€ 75,00
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 425,00
Gebühr	€ 500,00

2. Wahlgrabstätte

a) Für 25 Jahre für die 1. und 2. Grabbreite (Das Grab muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 358,60
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 991,40
Gebühr je Grabbreite	€ 1.350,00
Für 25 Jahre ab der 3. Grabbreite	
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 800,00
Gebühr je Grabbreite	€ 800,00
b) Für 25 Jahre in Rasenlage mit einem Pflanzbeet (Das Pflanzbeet muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 353,70
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege + Erdarbeiten)	€ 1.471,30
Gebühr je Grabbreite	€ 1.825,00
c) Für 25 Jahre in Rasenlage (Das Grab kann durch eine ebenerdig verlegte Grabplatte gekennzeichnet werden)	

Nutzungsgebühren	€ 357,40
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege + Erdarbeiten)	€ 1.642,60
Gebühr je Grabbreite	€ 2.000,00

- 3 -

d) Für 2 Urnen für 20 Jahre	
(Das Grab muss gärtnerisch angelegt und gepflegt werden)	
Nutzungsgebühren	€ 286,80
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 793,20
Gebühr	€ 1.080,00

e) Für 2 Urnen für 20 Jahre in Rasenlage	
(Das Grab kann durch eine ebenerdig verlegte Grabplatte (45 x 35cm) gekennzeichnet werden)	
Nutzungsgebühren	€ 283,40
Friedhofsunterhaltungsgebühren (incl. Rasenpflege)	€ 1.196,60
Gebühr	€ 1.480,00

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindersarges in einer belegten Grabbreite einer Wahlgrabstätte	
Gebühr	€ 160,00

4. Gebühren für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	
Gebühr je Grabbreite / Jahr	€ 40,00

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2a - 2e berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr verlangt.

Wahlgrab a - 1. und 2. Grabbreite	
Nutzungsgebühren	€ 14,34
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 39,66
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 54,00
ab der 3. Grabbreite	
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 32,00
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 32,00
Wahlgrab b	
Nutzungsgebühren	€ 14,15
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 58,85
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 73,00
Wahlgrab c	
Nutzungsgebühren	€ 14,30
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 65,70
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 80,00
Wahlgrab d	
Nutzungsgebühren	€ 14,34
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 39,66
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 54,00
Wahlgrab e	
Nutzungsgebühren	€ 14,17
Friedhofsunterhaltungsgebühren	€ 59,83
Verlängerungsgebühr je Grabbreite	€ 74,00

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- 4 -

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	Gebühr	€ 23,00
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	Gebühr	€ 23,00
3. für die Genehmigung zur Aufstellung		
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	Gebühr	€ 92,00
b) eines liegenden Grabmals	Gebühr	€ 23,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte		
a) für Särge bis 1,20 m	Gebühr	€ 350,00
b) für Särge über 1,20 m	Gebühr	€ 570,00
2. Für eine Urnenbeisetzung	Gebühr	€ 180,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung und Wartung des Sargtransportwagens		€ 40,00
Aushängen des Grabes mit grünen Matten		€ 30,00
	Gebühr	€ 70,00

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	Gebühr	€ 800,00
(Nur für dissidentische Trauerfeiern)		
Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 der Friedhofsrichtlinien der NEK).		

V. Gebühr für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche		
a) gem. Ziffer III, 1 a)	Gebühr	€ 1.750,00
b) gem. Ziffer III, 1 b)	Gebühr	€ 2.850,00

2. Für die Ausgrabung einer Urne gem. Ziffer III, 2

Gebühr

€ 360,00

- 5 -

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Änderungssatzung tritt am **01.10.2014** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.
Sie wurde durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 11.08.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kellinghusen, den 04.08.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Günter König
Vorsitzender

L.S.

gez. Horst Lensch
Mitglied